

FMA-Richtlinie 2019/1

Richtlinie zum Prüfwesen betreffend die Durchführung von Revisionen nichtfinanzieller Gegenparteien nach Art. 5 EMIR-DG (RPR EMIR-NFC)

Referenz:	FMA-RL 2019/1
Adressaten:	Nach Art. 5 EMIR-DG beauftragte Wirtschaftsprüfer
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	26. September 2019
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2019
Letzte Änderung:	n/a
Anlage 1:	<ul style="list-style-type: none">• Formulierungsbeispiel für den Prüfungsvermerk des EMIR-Prüfers
Anlage 2:	<ul style="list-style-type: none">• Formulierungsbeispiel für die Bescheinigung des EMIR-Prüfers

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Rechtliche Grundlagen	4
Zweck	4
Anwendungsbereich	4
Definitionen	5
II. Zielsetzung	6
Allgemeine Grundsätze	6
Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit	7
Prüferische Durchsicht zur Erlangung begrenzter Sicherheit	7
III. Hintergrundinformationen zu EMIR	8
EMIR	8
Regelungsbereiche nach EMIR	8
Prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien (pNFC)	8
IV. Allgemeine Hinweise zur Durchführung der EMIR-Revision	9
Anwendbarkeit der internationalen Prüfungsstandards (ISQC, ISA)	9
Verständnis der EMIR-Revision als Systemprüfung	9
Bestandsaufnahme	10
Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems	10
Beurteilung der Wirksamkeit des EMIR-Systems	11
V. Prüfungsplanung	11
Allgemeine Grundsätze	11
Wesentlichkeit	12
Gewinnung eines Verständnisses von dem Umfeld der pNFC und deren EMIR-System	12
Identifizierung und Beurteilung der Risiken für Mängel des EMIR-Systems	13
VI. Angemessenheit des EMIR-Systems (Test of Design)	14
Allgemeine Grundsätze	14
Clearingpflicht	15
Meldepflichten gegenüber Transaktionsregistern	16
Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Über- und Unterschreiten der Clearingschwellen	17
Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren	18
VII. Wirksamkeit des EMIR-Systems (Test of Compliance)	19
Allgemeine Grundsätze	19
Verfahren	20
VIII. Prüfungsvermerk / Bescheinigung	21
Allgemeine Grundsätze	21

Uneingeschränkte(r) Prüfungsvermerk / Bescheinigung	21
Einschränkung des Prüfungsvermerks / der Bescheinigung	21
Versagung des Prüfungsvermerks / der Bescheinigung.....	22
Nichtabgabe eines Prüfungsvermerks / einer Bescheinigung	22
IX. Bericht des EMIR-Prüfers	22
X. Datenschutz	22
XI. Schlussbestimmungen.....	23
Inkrafttreten	23
Formulierungsbeispiel für den Bericht des EMIR-Prüfers (Prüfung)	24
Formulierungsbeispiel für den Bericht des EMIR-Prüfers (prüferische Durchsicht).....	28

I. Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

- 1 Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).
- 2 Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) einschliesslich
 - (a) der die EMIR konkretisierende und in Art. 1 Abs. 2 Bst. a EMIR-PV verzeichnete Durchführungsverordnung der Kommission (technischer Durchführungsstandard); sowie
 - (b) den die EMIR konkretisierenden und in Art. 1 Abs. 2 Bst. b bis e EMIR-PV verzeichneten Delegierten Verordnungen der EU-Kommission (technischer Regulierungsstandards).
- 3 Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG).
- 4 Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 11. September 2018 über die Prüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durch nichtfinanzielle Gegenparteien (EMIR-Prüfverordnung; EMIR-PV).

Zweck

- 5 Diese Richtlinie zum Prüfwesen betreffend die Durchführung von Prüfungen prüfpflichtiger nichtfinanzieller Gegenparteien nach Art. 5 EMIR-DG (RPR-EMIR NFC) gilt als Prüfungsstandard gemäss Art. 3 Abs. 4 EMIR-PV.
- 6 Dieser Prüfungsstandard enthält Informationen zum Prüfgebiet und regelt die Grundsätze, die bei der Durchführung solcher Prüfungen und die damit verbundene Berichterstattung einzuhalten sind.

Anwendungsbereich

- 7 Diese Richtlinie richtet sich an den EMIR-Prüfer in seiner Funktion als verantwortlicher Prüfungspartner, der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG im Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist.
- 8 Die EMIR-Revision ist typischerweise eine in die Revision der Jahresrechnung (Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR bzw. prüferische Durchsicht (Review) nach Art. 1058 Abs. 2 PGR) integrierte Systemprüfung. Soweit Gegebenheiten dies erfordern, kann die EMIR-Revision auch losgelöst von der Revision der Jahresrechnung erfolgen.
- 9 Die EMIR-Revision ist eine Assurance-Dienstleistung (betriebswirtschaftliche Prüfung) im Sinne des International Framework for Assurance Engagements) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC), bei der der EMIR-Prüfer neben den allgemeinen Berufspflichten auch die Grundsätze zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, kritischen Grundhaltung und Gewissenhaftigkeit sowie die Grundsätze zur auftragsunabhängigen und auftragsbezogenen Qualitätssicherung, wie sie für die Abschlussprüfung gelten, zu beachten hat.

Definitionen

10 Für Zwecke dieser spezifischen Vorgaben gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) **EMIR** – European Market Infrastructure Regulation mit Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
- (b) **EMIR-Prüfer** – Der / die verantwortliche(n) Prüfungspartner, der / die von einer pNFC mit einer Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG beauftragt ist / sind und über ausreichende fachliche Kenntnisse über EMIR-Systeme sowie über eine Bewilligung nach dem WPRG verfügt / verfügen.
- (c) **EMIR-Revision** – Die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG iVm. Art. 3 EMIR-PV.
- (d) **EMIR-System** – Gesamtheit aller von den gesetzlichen Vertretern der pNFC im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren, Vorkehrungen und Massnahmen (Regelungen), die auf die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG und Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d EMIR-PV genannten Anordnungen gerichtet ist.
- (e) **Feststellung** – Eine Feststellung liegt vor, wenn das EMIR-System eine Beanstandung aufweist, diese jedoch nicht als wesentlich zu beurteilen ist (vgl. hierzu Mangel Tz. 10g).
- (f) **Finanzielle Gegenpartei (FC)** – Ein Unternehmen nach Art. 2 Ziff. 8 EMIR sowie Investmentunternehmen im Sinne des IUG.
- (g) **Mangel** – Ein Mangel liegt vor, wenn das EMIR-System eine Beanstandung aufweist, welche als wesentlich zu beurteilen ist (vgl. Tz. 10e). Eine solche liegt vor, wenn das EMIR-System für einen Regelungsbereich der pNFC nach pflichtgemässer Einschätzung des EMIR-Prüfers insgesamt nicht geeignet ist, die in Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG und Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d EMIR-PV bezeichneten Anforderungen einzuhalten.
- (h) **Nichtfinanzielle Gegenpartei** – Ein Unternehmen nach Art. 2 Ziff. 9 EMIR, welches in der EU bzw. im EWR niedergelassen ist und nicht unter Art. 2 Ziff. 8 EMIR (finanzielle Gegenpartei) und nicht unter Art. 2 Ziff. 1 EMIR (CCPs) fällt. Weder EMIR, noch das übrige EU-Recht beinhalten eine Legaldefinition von Unternehmen (sog. Undertakings). Nach gängiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Wettbewerbsrecht umfasst der Begriff des Unternehmens, unabhängig von der Rechtsform und der Art der Finanzierung, jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit umfasst jede Tätigkeit, die darauf abzielt, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht notwendig. Ausserdem sind die Dauer dieser Tätigkeit, die Organisation oder die Finanzierung des Unternehmens irrelevant. Auch die FAQ vom 10. Juli 2014 der EU-Kommission in Bezug auf EMIR referenzieren auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH (Case C-41/90 Höfner and Elser [1991] ECR I-1997) und legen unter Abschnitt II Ziff. 14 den Unternehmensbegriff weiter aus. Danach zählen Non-Profit-Organisationen sowie Einzelpersonen ebenso als Unternehmen im Sinne von EMIR, sofern diese Waren und Dienstleistungen am Markt anbieten. Zusammenfassend umfasst der Begriff des Unternehmens, unabhängig von der Rechtsform, jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit.
- (i) **Nichtfinanzielle Gegenpartei – kleine (NFC-)** – Ein Unternehmen nach Art. 2 Ziff. 9 EMIR, welches kein Investmentunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 EMIR-PV ist und *nicht* die Clearingschwellen nach Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 gemäss den Grundsätzen nach Art. 10 Abs. 1 und 2 EMIR im Prüfungszeitraum überschritten hat. Das Unternehmen unterliegt somit nicht der

Clearingpflicht.

- (j) **Nichtfinanzielle Gegenpartei – grosse (NFC+)** – Ein Unternehmen nach Art. 2 Ziff. 9 EMIR, welches kein Investmentunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 EMIR-PV ist und die Clearingschwellen nach Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 gemäss den Grundsätzen nach Art. 10 Abs. 1 und 2 EMIR überschritten hat. Das Unternehmen unterliegt somit der Clearingpflicht.
- (k) **Prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenpartei (pNFC)** – Ein Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a EMIR-PV, welches die Prüfschwellenwerte nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG überschritten hat. Dabei gilt:
 - (i) NFC+ sind aufgrund des gegebenen Kontraktvolumens stets als pNFC zu qualifizieren.
 - (ii) NFC- gelten erst bei Überschreiten der Prüfschwellenwerte nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG als pNFC.
- (l) **Prüfungszeitraum** – Der gemäss Art. 3 Abs. 2 EMIR-PV prüfpflichtige Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt. Dies ist das am Stichtag des Jahresabschlusses endende Geschäftsjahr.
- (m) **Verantwortlicher Prüfungspartner** – Als verantwortliche Prüfungspartner gelten in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 2 Ziff. 16 der Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abschlussprüferrichtlinie) sowie Art. 8a der Richtlinien zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen vom 25. November 2010 der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung:
 - (i) der verantwortliche Wirtschaftsprüfer (Engagement Partner / leitender Revisor);
 - (ii) der auftragsbegleitende Qualitätssicherer; und
 - (iii) andere Prüfer, die zu wesentlichen Sachverhalten der Prüfung wichtige Entscheidungen treffen oder wichtige Beurteilungen vornehmen.

II. Zielsetzung

Allgemeine Grundsätze

- 11 Zielsetzung des EMIR-Prüfers ist es, gemäss Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 EMIR-PV ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob die pNFC während des prüfpflichtigen Zeitraumes Vorkehrungen getroffen hat oder über Systeme verfügt, die jeweils geeignet sind, die Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d EMIR-PV sicherzustellen.
- 12 Da die EMIR-Revision an die Revision der Jahresrechnung gekoppelt ist, orientieren sich die zur Anwendung kommende Prüftiefe und Grundsätze für die Berichterstattung an die jeweils einschlägige Form der Revision (vgl. Tz. 8).
- 13 In Abhängigkeit der Grössenklassifikation der pNFC gemäss den in Art. 1064 PGR kodifizierten Grössenkriterien basiert die Revision der Jahresrechnung entweder auf einer Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR oder auf einer prüferischen Durchsicht (Review) nach Art. 1058 Abs. 2 PGR.
- 14 Es liegt in der Verantwortung des EMIR-Prüfers, Prüfungshandlungen in geeigneter Art und geeignetem Umfang durchzuführen, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, auf die er sein Prüfungsurteil zur Eignung des EMIR-Systems stützen kann.

- 15 In Analogie der zur Anwendung zu bringenden Revisionsgrundsätze hat der EMIR-Prüfer die EMIR-Revision je nach Revisionsart betreffend die Jahresrechnung so zu planen und durchzuführen, dass dieser im Prüfungsurteil mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit eine Aussage darüber treffen kann, ob die pNFC während des prüfpflichtigen Zeitraumes Vorkehrungen getroffen hat oder über Systeme verfügt, die jeweils geeignet sind, die Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d EMIR-PV sicherzustellen.

Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit

- 16 Erfolgt die Revision der Jahresrechnung auf der Grundlage einer *Abschlussprüfung*, ist die EMIR-Revision darauf auszurichten, ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu treffen, ob das pNFC während des Prüfungszeitraums für jeden Regelungsbereich über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames EMIR-System zur Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMIR-PV genannten Anforderungen verfügt hat.
- 17 Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Sicherheit ist darauf ausgerichtet, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Teil eines systematischen Auftragsverlaufs zu erhalten, mit der Folge der Erteilung eines positiven Prüfungsvermerks. Der systematische Auftragsverlauf schliesst hierbei das Folgende ein (vgl. Anlage zum Rahmenkonzept der betriebswirtschaftlichen Prüfungen der schweizerischen Treuhandskammer):
- (a) Gewinnen eines Verständnisses von den Umständen des Auftrags;
 - (b) Beurteilung der Risiken;
 - (c) Reaktion des EMIR-Prüfers auf beurteilte Risiken;
 - (d) Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen durch Anwendung einer Kombination aus Einsichtnahme, Beobachtung, Bestätigung, Nachrechnen, Nachvollzug, analytische Prüfungshandlungen und Befragungen. Solche weiteren Prüfungshandlungen erfordern aussagebezogene Prüfungshandlungen, ggf. einschliesslich bekräftigender Informationen, und -abhängig von der Art des Sachverhaltes – Prüfungen der Wirksamkeit der Kontrollen;
 - (e) Beurteilung der erhaltenen Nachweise.

Prüferische Durchsicht zur Erlangung begrenzter Sicherheit

- 18 Erfolgt die Revision der Jahresrechnung auf der Grundlage einer *prüferischen Durchsicht (Review)*, ist die EMIR-Revision darauf auszurichten, ein Review-Urteil mit begrenzter Sicherheit zu treffen, ob Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das pNFC während des Prüfungszeitraums für jeden Regelungsbereich über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames EMIR-System verfügt, welches die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMIR-PV genannten Anforderungen gewährleistet.
- 19 Ein Auftrag zur Erlangung begrenzter Sicherheit ist darauf ausgerichtet, ausreichend geeignete Prüfungsnachweise als Teil eines systematischen Auftragsverlaufs zu erhalten, der das Gewinnen eines Verständnisses des Sachverhaltes und anderen Umständen des Auftrags einschliesst. Die Prüfungshandlungen sind jedoch absichtlich begrenzt im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit. Eine solche Begrenzung mit der Folge der Erteilung eines negativen Prüfungsvermerks ist ausschliesslich in Fällen des Art. 4 Abs. 2 Bst. b EMIR-PV möglich.

III. Hintergrundinformationen zu EMIR

EMIR

- 20 In Reaktion auf den im Zuge der Finanzmarktkrise im Jahr 2008 eingetretenen Ausfall eines bedeutenden Teilnehmers am unregulierten ausserbörslichen (over the counter – OTC) Derivatemarkt und auf die dabei gewonnenen Erkenntnisse über Risiken, die durch solche Ereignisse auf die (globale) Finanzmarktstabilität ausgehen können, haben die G20-Staaten im September 2009 vereinbart, regulatorische Massnahmen zu ergreifen, die fortan zur Stärkung der Transparenz und Begrenzung derartiger Risiken beitragen sollen. Die U.S.-amerikanischen und europäischen Parlamente haben in der Folge den sog. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act bzw. EMIR verabschiedet. EMIR wurde durch die unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister abgefasst. Aufgrund der Stellung Liechtensteins als EWRA-Vertragsstaat entfacht dieser Erlass im Inland ebenso unmittelbare Geltung.
- 21 EMIR unterwirft neben finanziellen Gegenparteien (z.B. Banken und Versicherungen) auch nicht-finanzielle Gegenparteien (z.B. Handels- und Industrieunternehmen) hinsichtlich des Abschlusses von (ausserbörslichen) Derivatkontrakten bestimmten Clearing-, Melde- und bilateralen Risikomanagementpflichten (vgl. Art. 1 Abs. 1 EMIR).
- 22 Die nach EMIR Verpflichteten werden durch eine Vielzahl in Art. 1 Abs. 2 EMIR-PV bezeichneten sog. technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards konkretisiert.

Regelungsbereiche nach EMIR

- 23 Das EMIR-System, welches nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMIR-PV Gegenstand der EMIR-Revision ist, umfasst die folgenden vier *Regelungsbereiche*:
- (a) Clearingpflicht – Art. 3 Abs. 1 Bst. a EMIR-PV;
 - (b) Meldepflichten gegenüber Transaktionsregistern – Art. 3 Abs. 1 Bst. b EMIR-PV;
 - (c) Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Überschreiten der Clearingschwellen – Art. 3 Abs. 1 Bst. c EMIR-PV;
 - (d) Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren – Art. 3 Abs. 1 Bst. d EMIR-PV.
- 24 Weitere Informationen zur Bedeutung, Inhalt und Ausgestaltung der Pflichten nach EMIR sowie zum Adressatenkreis der Pflichten sind abrufbar unter:
- (a) FMA-Wegleitung 2018/16 (Ausführende Bestimmungen zu EMIR), abrufbar unter: <https://www.fma-li.li/files/list/fma-wegleitung-2018-16.pdf> oder auch
 - (b) ESMA Q+A on EMIR Implementation (Fragen und Antworten der ESMA zu EMIR), abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-1861941480-52_qa_on_emir_implementation.pdf.

Prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien (pNFC)

- 25 Dieser Prüfungsstandard regelt die Prüfung von NFCs, die nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a EMIR-PV *prüfpflichtig* sind (vgl. Tz. 10.k).
- 26 Die in Tz. 10.k bezeichneten Prüfschwellenwerte nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG betreffen OTC-

Derivate im Sinne von Art. 2 Ziff. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Eine Prüfpflicht tritt dann ein, wenn die NFC im abgelaufenen Geschäftsjahr OTC-Derivate

- (a) mit einem Bruttowert von mehr als **CHF 100 Mio.** eingegangen ist; oder
- (b) die Anzahl dieser OTC-Derivate mehr als **100 Stück** betragen hat.

IV. Allgemeine Hinweise zur Durchführung der EMIR-Revision

Anwendbarkeit der internationalen Prüfungsstandards (ISQC, ISA)

- 27 Im Zentrum der EMIR-Revision steht die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben (aufsichtsrechtliche Prüfung) und nicht die Prüfung eines nach Bestimmungen zur Rechnungslegung erstellten Abschlusses. Entsprechend stehen Prozesse und qualitative Aspekte im Vordergrund.
- 28 Die internationalen Prüfungsstandards zur Durchführung von Abschlussprüfungen (ISQC und ISA) sind daher nur beschränkt anwendbar. Sofern diese auch bei der EMIR-Revision analog Anwendung finden können, sind diese – unabhängig davon, ob ein Prüfungsurteil mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit abgegeben wird – sinngemäss anzuwenden. Bei internationalen Prüfungsstandards liegt die fachgerechte Behandlung dieser Aspekte im berufsmässigen Ermessen des EMIR-Prüfers. Eine sinngemässe Anwendung der massgebenden ISA ist diesbezüglich jedenfalls angezeigt bei:
- (a) ISQC1: Qualitätssicherung für Praxen, die betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen;
 - (b) ISA 210: Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge;
 - (c) ISA 230: Prüfungsdokumentation;
 - (d) ISA 402: Überlegungen bei Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen;
 - (e) ISA 500: Prüfungsnachweise;
 - (f) ISA 530: Stichprobenprüfungen;
 - (g) ISA 560: Ereignisse nach dem Abschlussstichtag;
 - (h) ISA 580: Schriftliche Erklärungen;
 - (i) ISA 610: Verwertung von Arbeiten interner Prüfer;
 - (j) ISA 620: Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen; sowie
 - (k) ISA 706: Hervorhebung eines Sachverhalts und Hinweise auf sonstige Sachverhalte.
- Vorbehalten bleiben weitere oder spezifische Anforderungen gemäss diesem Prüfungsstandard.

Verständnis der EMIR-Revision als Systemprüfung

- 29 Gemäss dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG ist die EMIR-Revision darauf fokussiert festzustellen, ob die pNFC über geeignete Systeme zur Einhaltung der anwendbaren Anforderungen nach den EMIR-Bestimmungen verfügt. Bei dieser Prüfung handelt es sich mithin um eine Systemprüfung.
- 30 Die Prüfung des Systems auf dessen Eignung erfolgt in drei Phasen:
- (a) Bestandsaufnahme;
 - (b) Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems; und

- (c) Beurteilung der Wirksamkeit des EMIR-Systems.

Bestandsaufnahme

- 31 Die vom EMIR-Prüfer in der Planungsphase bereits gewonnenen Erkenntnisse über das vom pNFC eingerichtete EMIR-System werden im Zuge der Bestandsaufnahme vertieft, verifiziert und gegebenenfalls angepasst. Dies kann unter Beschaffung folgender Detailinformationen erfolgen:
- (a) Ausprägung des Risikobewusstseins der Mitarbeiter in den jeweiligen Unternehmensbereichen und Hierarchieebenen;
 - (b) Aufbauorganisation des EMIR-Systems; und
 - (c) Ablauforganisation des EMIR-Systems.
- 32 Die organisatorischen Regelungen des pNFC müssen aus der vom Unternehmen erstellten Dokumentation hervorgehen. Auf der Grundlage dieser Informationen beurteilt der EMIR-Prüfer,
- (a) ob ein System im Sinne der EMIR überhaupt vorhanden ist; und
 - (b) ob sich das System auf alle EMIR-relevanten Regelungsbereiche erstreckt.
- 33 Fehlt eine System-Dokumentation, so hat der EMIR-Prüfer unter Fristsetzung auf deren Erstellung durch den pNFC hinzuwirken und die FMA hiervon in Kenntnis zu setzen.
- A33 Eine fehlende Dokumentation berechtigt jedoch nicht zu der Feststellung, dass ein EMIR-System nicht vom pNFC eingerichtet worden ist. Wenn keine oder eine fehlerhafte Dokumentation über das EMIR-System vorliegt, kann der EMIR-Prüfer das Vorhandensein eines solchen Systems mittels alternativer Prüfungshandlungen feststellen.
- 34 Im Rahmen der Bestandsaufnahme hat der EMIR-Prüfer zusätzlich Befragungen der Unternehmensleitung (Geschäftsführung, Verwaltung) und Mitarbeiter des pNFC durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Gewinnung von Informationen über die Unternehmensziele und die Bedeutung von EMIR in diesem Zusammenhang sowie das EMIR-Systembewusstsein im Unternehmen (vgl. Tz. 43 ff.).

Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems

- 35 Aufbauend auf der Bestandsaufnahme hat der EMIR-Prüfer zu beurteilen, ob das vom pNFC eingerichtete EMIR-System angemessen ist, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (vgl. Tz. 47 ff.). Im Fokus dieser Prüfungsphase steht somit die Verhältnismässigkeit (sach- und zielgerechte Ausgestaltung) des EMIR-Systems, unter Berücksichtigung von Grösse und Komplexität des geprüften Unternehmens (Test of Design).
- 36 Im Vordergrund der Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems steht somit der Aufbau des Systems, mithin die Feststellung, ob die vom pNFC eingerichteten Regelungen und Massnahmen auf die Erfüllung der damit verbundenen qualitativen Anforderungen ausgerichtet sind. Diese sind:
- (a) Relevanz (Zwecktauglichkeit);
 - (b) Vollständigkeit;
 - (c) Rechtzeitigkeit;
 - (d) Konsistenz und fortwährende Sicherstellung;
 - (e) Definition von Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation; sowie

- (f) Dokumentation.

Beurteilung der Wirksamkeit des EMIR-Systems

- 37 Abschliessend hat der EMIR-Prüfer auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme und der Prüfung der Angemessenheit das EMIR-System auf dessen Wirksamkeit (Zuverlässigkeit) hin zu prüfen (vgl. Tz. 53 ff.). Die Prüfung der Wirksamkeit dient der Feststellung der tatsächlichen Funktionsfähigkeit der seitens des pNFC eingerichteten Regelungen und Massnahmen, sowie der Feststellung, ob diese kontinuierlich angewendet werden (Verifikation der Implementierung – Test of Compliance).
- 38 Der EMIR-Prüfer hat für diesen Zweck risikoorientierte aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen) in Form von Stichproben durchzuführen und im Hinblick auf die jeweiligen Regelungsbereiche (vgl. Tz. 23) folgende Sachverhalte zu beurteilen:
- (a) Wurden die einschlägigen und angemessen ausgestalteten Elemente des EMIR-Systems (Regelungen und Massnahmen) im konkreten Einzelfall im Unternehmen des pNFC tatsächlich und während des prüfpflichtigen Zeitraums konsistent gelebt?
 - (b) Wurden die im Unternehmen der pNFC vorgesehenen Regelungen und Massnahmen zum EMIR-System im konkreten Einzelfall befolgt?
- A38 Wie für die Bestandsaufnahme und die Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems ist auch für die Beurteilung der Wirksamkeit des EMIR-Systems das Vorliegen einer EMIR-Systemdokumentation von grundsätzlicher Bedeutung. Eine fehlende oder unvollständige Systemdokumentation führt zu Zweifeln an der dauerhaften Funktionsfähigkeit der getroffenen Massnahmen. Insbesondere ist zweifelhaft, ob die einzelnen Massnahmen in den Prozessen der EMIR-spezifischen Regelungsbereiche unternehmens- bzw. gruppenweit einheitlich und permanent durchgeführt werden.

V. Prüfungsplanung

Allgemeine Grundsätze

- 39 Die EMIR-Revision ist typischerweise an die Prüfung der Jahresrechnung gekoppelt (vgl. Tz. 8 und 12). Sofern die EMIR-Revision in die Revision der Jahresrechnung integriert ist, erfordert dies keine separate, vollumfängliche Prüfungsplanung. Es ist jedoch eine Prüfungsplanung angezeigt, welche die Risikoexposition (unter Berücksichtigung von Grösse, Komplexität und Geschäftsausrichtung) der pNFC im Hinblick auf EMIR angemessen berücksichtigt und die Prüfungsstrategie dokumentiert.
- 40 Die Revisionsplanung kann auf dem Prinzip der graduellen Abdeckung der in Tz. 23 genannten Regelungsbereiche erfolgen. Die Planung kann eine Rotation von Revisionsschwerpunkten vorsehen. Eine graduelle Abdeckung der Regelungsbereiche ist abhängig von der Risikoexposition der pNFC und der Wesentlichkeit. Von einer graduellen Revision kann in nachstehenden Fällen allerdings kein Gebrauch gemacht werden:
- (a) im ersten Jahr der EMIR-Revision;
 - (b) bei Überschreiten der Clearingschwelle des pNFC; sowie
 - (c) in jedem fünften Revisionsjahr.

Wesentlichkeit

- 41 Der EMIR-Prüfer hat für Zwecke der Auftragsplanung und Auftragsdurchführung – einschliesslich Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen – sowie bei der Auswertung der Prüfungsergebnisse die Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Der EMIR-Prüfer hat für die einzelnen Regelungsbereiche nach Tz. 23 eine individuelle Wesentlichkeitsgrenze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Wesentlichkeit liegt im pflichtgemässen Ermessen des EMIR-Prüfers.
- A41 Hinsichtlich der Wesentlichkeit gilt es einerseits die Zielsetzung der EMIR (Systemstabilität und Transparenz im OTC-Derivatemarkt) als quantitativen Aspekt und andererseits den qualitativen Aspekt bezüglich der Beurteilung der Einhaltung der EMIR-Pflichten auf Unternehmensebene zu beachten. Es besteht somit kein direkter Zusammenhang zur Wesentlichkeitsbestimmung, die im Rahmen der Abschlussprüfung angewendet wird.
- 42 Der EMIR-Prüfer hat eine Beanstandung des EMIR-Systems für den jeweiligen Regelungsbereich als wesentlich und somit als Mangel einzustufen, wenn das EMIR-System für den betrachteten Regelungsbereich insgesamt nicht angemessen und/oder wirksam ist.
- A42.1 Die Bestimmung der Wesentlichkeit bei der Prüfungsplanung und -durchführung ist in Abhängigkeit von Grösse, Risiko und Komplexität des EMIR-Systems vorzunehmen.
- A42.2 Bei der Bestimmung der Wesentlichkeit von (möglichen) Fehlern können insbesondere folgende Fragestellungen von Bedeutung sein:
- (a) Umfang der Verletzung der Anforderung: Wurde eine Anforderung insgesamt nicht erfüllt (z.B. erfolgte keine Transaktionsmeldung oder wurden bestimmte Derivate systematisch nicht gemeldet) oder sind nur Teilaspekte betroffen (z.B. war eine Transaktionsmeldung unvollständig)?
 - (b) Folgen des Fehlers: Führt der Fehler dazu, dass die Zielsetzung der EMIR (z.B. Herstellung von Transparenz durch Transaktionsmeldung) beeinträchtigt wird?
 - (c) Motivation für den Fehler: Handelt es sich um einen beabsichtigten Fehler (z.B. wurde die Transaktionsmeldung bewusst unterlassen)? Wurden interne Kontrollen durch Mitglieder des Managements ausser Kraft gesetzt?
 - (d) Häufigkeit des Fehlers: Handelt es sich um eine einmalige oder mehrfache (sachliche bzw. zeitliche) Verletzung einer Anforderung?
- A42.3 Eine wesentliche Beanstandung (und somit ein Mangel) des EMIR-Systems kann auch bei einer Kumulation von nicht rechtzeitig erkannten und nicht vom EMIR-System verhinderten Fehlern vorliegen, die einzeln betrachtet nicht wesentlich sind.

Gewinnung eines Verständnisses von dem Umfeld der pNFC und deren EMIR-System

- 43 Im Rahmen der Erlangung eines Verständnisses der pNFC, deren rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds und des zu prüfenden EMIR-Systems (Bestandsaufnahme zur Systemprüfung) hat der EMIR-Prüfer Befragungen geeigneter Personen durchzuführen, ob:
- (a) diese Personen Kenntnisse über vorliegende, vermutete oder behauptete Mängel des EMIR-Systems haben;
 - (b) die pNFC über eine interne Revision verfügt und – falls eine solche eingerichtet ist – weitere Befragungen durchzuführen, um ein Verständnis der Aktivitäten und Feststellungen der internen Revision in Bezug auf das EMIR-System zu gewinnen; und

- (c) die pNFC Sachverständige bei der Konzeption oder der Einrichtung des EMIR-Systems eingesetzt hat.
- A43 Sofern es sich bei dem EMIR-Prüfer um die handelsrechtliche Revisionsstelle handelt, werden die erforderlichen Kenntnisse teilweise bereits vorhanden sein. Aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung des Prüfungsziels einer handelsrechtlichen Revision (Abschlussprüfung, prüferische Durchsicht (Review)) können die in diesem Rahmen erworbenen Kenntnisse für Zwecke der EMIR-Revision nicht ausreichend sein. Zum EMIR-relevanten Unternehmensumfeld können u.a. folgende Kenntnisse gehören:
- (a) Besonderheiten der Branche;
 - (b) relevante makroökonomische Einflussfaktoren, wie Wechselkurse, Zinssätze, Rohstoffpreise, Volatilität etc.;
 - (c) Charakteristika der jeweils relevanten Handelsmärkte, wie Marktliquidität und Verfügbarkeit von Marktdaten;
 - (d) rechtliche Rahmenbedingungen;
 - (e) Drittlandsrisiken.
- 44 Der EMIR-Prüfer hat ein ausreichendes Verständnis der pNFC, deren Umfeld und des zu prüfenden EMIR-Systems zu erlangen, um die Risiken für Mängel in den einzelnen Regelungsbereichen des EMIR-Systems festzustellen und zu beurteilen. Das erlangte Verständnis muss zudem eine angemessene Grundlage bilden für die Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf die festgestellten und beurteilten Risiken und für die Erlangung der erforderlichen Sicherheit bei der Bildung des Prüfungsurteils.
- A44.1 Folgende Kenntnisse können neben anderen auch zu einem ausreichenden Verständnis des EMIR-Systems und dessen diesbezügliche Unternehmensziele und -strategien beitragen:
- (a) Handels- und Absicherungsstrategien;
 - (b) Art, Kategorie, Umfang und Komplexität der eingesetzten Derivatkontrakte;
 - (c) Risikostrategie und Risikosteuerung;
 - (d) Gegenparteirisiken.
- A44.2 Zu den EMIR-relevanten Merkmalen des Unternehmens gehören typischerweise:
- (a) Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung;
 - (b) Beteiligungsstruktur und Konsolidierungskreis;
 - (c) Aufbau der für den Handel und für die Abwicklung von Handelsgeschäften verantwortlichen Fachbereiche, wie Treasury, Portfoliomanagement oder Abwicklung;
 - (d) Zentralisierungsgrad der für den Handel und die Abwicklung verantwortlichen Fachbereiche;
 - (e) IT-Umfeld und Grad der Automatisierung;
 - (f) Fehler bzw. Mängel in der Vergangenheit.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken für Mängel des EMIR-Systems

- 45 Der EMIR-Prüfer muss auf der Grundlage des gewonnenen Verständnisses der pNFC deren Umfeld und des zu prüfenden EMIR-Systems die Risiken für Mängel in den einzelnen Regelungsbereichen des EMIR-Systems identifizieren und beurteilen. Auf dieser Grundlage hat der EMIR-

Prüfer weitere Prüfungshandlungen zur Prüfung der Angemessenheit (Test of Design) und Wirksamkeit (Test of Compliance) des EMIR-Systems zu planen und durchzuführen.

- A45.1 Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken für Mängel des EMIR-Systems der pNFC ist zu berücksichtigen, dass sich in Abhängigkeit vom Status als NFC+ oder NFC- unterschiedliche Anforderungen an das System ergeben.
- A45.2 Für nicht clearingpflichtige NFC- bestehen Anforderungen an die Anzeige- und Meldepflichten sowie an Risikominderungstechniken. Für clearingpflichtige NFC+ bestehen darüber hinaus Anforderungen an die Clearingpflicht, Risikomanagementverfahren und Preisbewertung. Aufgrund des unterschiedlichen Handelsvolumens bestehen unterschiedliche Stufen der Komplexität der Geschäftsabläufe. Mithin sind hierdurch auch unterschiedliche Grade der Risikoexponierung gegeben. Die einzelnen Anforderungen / Pflichten unter EMIR sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst:

		NFC+	NFC-
Clearing		ja	nein
Reporting / Meldepflicht		ja	ja
Risk Mitigation Obligations	Trade Confirmation / Bestätigung	ja	ja
	Portfolio reconciliation / Abgleich	ja	ja
	Portfolio compression / Komprimierung	ja	ja
	Dispute resolution / Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten	ja	ja
	Valuation / Bewertung	ja	nein
	Exchange of collateral / Sicherheiten	ja	nein
Platform trading / Handelspflicht auf geregelten Märkten		ja	nein

- 46 Ist bei einer EMIR-Revision für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr eine Beanstandung (Feststellung oder Mangel) erfolgt, setzt der EMIR-Prüfer der pNFC eine angemessene Frist zur Beseitigung der Beanstandung und hat spätestens im Folgegeschäftsjahr zu prüfen, ob die pNFC den Grund beseitigt hat, welcher zu der Beanstandung geführt hat.

VI. Angemessenheit des EMIR-Systems (Test of Design)

Allgemeine Grundsätze

- 47 Auf der Grundlage der beurteilten Risiken, welches das EMIR-System in den einzelnen Regelungsbereichen Mängel hinsichtlich seiner Angemessenheit aufweist, hat der EMIR-Prüfer durch die Vornahme von Prüfungshandlungen über Befragungen hinaus die Angemessenheit des EMIR-Systems in den einzelnen Regelungsbereichen im Rahmen einer Aufbauprüfung zu prüfen, um auf diese beurteilten Risiken zu reagieren.
- A47 Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit des EMIR-Systems kommen insbesondere folgende Prüfungshandlungen in Betracht (nicht abschliessende Zusammenstellung):
- (a) Befragung der Verwaltung, der Geschäftsleitung und anderen Mitgliedern des Managements des pNFC (z.B. zur Konzeption des EMIR-Systems, zu dessen Durchführung, zu bekannten Fehlern etc.);

- (b) Befragung von Personen, die für die Überwachung und die Koordination von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem EMIR-System zuständig sind, um deren Aufgabenstellung, Kompetenz und Erfahrung, Stellung innerhalb der Unternehmenshierarchie und Kenntnisse über mögliche Schwachstellen im EMIR-System und festgestellte Verstösse gegen zu beachtende Regeln oder gegen verankerte Grundsätze und Massnahmen sowie die Reaktionen des Unternehmens auf solche Feststellungen in Erfahrung zu bringen (z.B. EMIR-Beauftragter, interne Revision, Risikocontrolling, Back-Office/Abwicklung);
- (c) Durchsicht von Dokumentationen über das EMIR-System (z.B. EMIR-Leitfaden, Organisations- und Risikohandbücher, in denen Verantwortlichkeiten sowie Vorkehrungen und Massnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an das EMIR-System geregelt sind, sowie entsprechende Anweisungen an die Mitarbeiter);
- (d) Durchsicht von Unterlagen, die durch das EMIR-System generiert werden (z.B. Meldereports über die Meldungen an ein Transaktionsregister, Portfolioabgleiche, Ermittlung des clearingschwellenrelevanten OTC-Derivatekontraktbestands, Preisbewertungen, Delegationsvereinbarungen, EMIR-Zusatzvereinbarungen mit den Handelspartnern etc.);
- (e) Beobachtung von Aktivitäten und Arbeitsabläufen im Unternehmen, die mit dem EMIR-System in Verbindung stehen, einschliesslich IT-gestützter Verfahren.

Clearingpflicht

- 48 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Clearingpflicht“ (vgl. Tz. 23.a) hat der EMIR-Prüfer zu prüfen, ob das EMIR-System so ausgestaltet ist, dass eine Clearingpflicht bei Überschreitung der Clearingschwellen nach den Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 und 2 EMIR festgestellt wird (und somit eine Klassifizierung als NFC+ erfolgt) und im Falle einer Clearingpflicht alle clearingpflichtigen OTC-Derivatekontrakte über eine zentrale Gegenpartei gecleart werden.
- A48 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Clearingpflicht“ können die nachfolgenden Unterlagen herangezogen werden:
- (a) Übersicht über den Konsolidierungskreis;
 - (b) Prozessbeschreibung zur Ermittlung des clearingschwellenrelevanten OTC-Derivatekontraktbestands;
 - (c) Systemauszüge zur Ermittlung des clearingschwellenrelevanten OTC-Derivatekontraktbestands;
 - (d) Management Reporting;
 - (e) Einzelverträge über Derivate und Rahmenverträge;
 - (f) Dokumentation des Grundgeschäftsbezugs von ausgewählten OTC-Derivatekontrakten;
 - (g) Bestätigung über den Status NFC+ / NFC- des Mutterunternehmens oder einer Zwischenholding in einem EWR-Mitgliedstaat sowie Nachweis der geprüften Gesellschaft über die Berichterstattung des eigenen Derivatekontraktbestands zur Ermittlung der Clearingpflicht auf Konzernebene.
- 49 Bei einer Gruppe muss der EMIR-Prüfer feststellen, ob das EMIR-System für die pNFC eine Rückmeldung vom Mutterunternehmen über die Clearingpflicht vorsieht (d.h. ob für die Gruppe mindestens eine Clearingschwelle nachhaltig überschritten wurde). Ferner muss der EMIR-Prüfer feststellen, ob vorgesehen ist, dass die pNFC ihrerseits (als Tochterunternehmen) ihren clearingschwellenrelevanten OTC-Derivatekontraktbestand an ein Mutterunternehmen mitteilt. Auch in

Fällen, in denen die pNFC ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist, hat der EMIR-Prüfer festzustellen, ob das Mutterunternehmen oder die oberste Zwischenholding in einem Mitgliedstaat die für die Feststellung einer allfälligen Clearingpflicht erforderlichen Informationen bereitstellt.

- A49 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Clearingpflicht“ können folgende Prüfungshandlungen in Betracht kommen (nicht abschliessende Zusammenstellung):
- (a) Abstimmung des Konsolidierungskreises mit Mitteilungen von gruppeninternen Gegenparteien für clearingschwellenrelevante OTC-Derivatekontrakte, um die Vollständigkeit der Daten für die Clearingschwellenberechnung zu gewährleisten;
 - (b) Durchsicht der Methode zur Ermittlung des clearingschwellenrelevanten OTC-Derivatekontraktbestands (Brutto- oder Nettomethode);
 - (c) Nachvollziehen der Clearingschwellenberechnung;
 - (d) Nachvollziehen, ob bei der Inanspruchnahme von Erleichterungen die nötigen Voraussetzungen vorlagen (z.B. Verzicht auf Nachweis der risikomindernden Wirkung, wenn das Derivatevolumen insgesamt unterhalb der Clearingschwelle liegt);
 - (e) Überprüfung der Systemeinstellungen, sofern ein IT-System zu Hilfe genommen wird;
 - (f) Nachvollziehen des Prozesses zur Abgrenzung der in die Ermittlung des clearingschwellenrelevanten OTC-Derivatekontraktbestands einbezogenen OTC-Derivatekontrakte vom Gesamtbestand der Derivatekontrakte;
 - (g) Nachvollziehen des Prozesses zur Identifikation der OTC-Derivatekontrakte, die eine risikomindernde Wirkung haben einschliesslich des Nachvollziehens von Kontrollen, die zur Sicherstellung der risikomindernden Wirkung der eingesetzten OTC-Derivatekontrakte verwendet werden.

Meldepflichten gegenüber Transaktionsregistern

- 50 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Meldepflichten gegenüber Transaktionsregistern“ (vgl. Tz. 23.b) hat der EMIR-Prüfer zu prüfen, ob das EMIR-System so ausgestaltet ist, dass es mit hinreichender Sicherheit zu allen meldepflichtigen Transaktionen die erforderlichen Meldeinhalte innerhalb der Meldefristen meldet und die Aufbewahrungspflichten einhält.
- A50.1 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Meldepflichten gegenüber Transaktionsregistern“ können die nachfolgenden Unterlagen herangezogen werden:
- (a) Verträge mit dem Transaktionsregister und Dienstleistern/Gegenparteien;
 - (b) Dokumentation der Systemeinstellungen im bestandsführenden System;
 - (c) Beschreibungen der Prozesse und der internen Kontrollen sowie etwaiger weiterer Organisationsregelungen;
 - (d) Meldungen, Rückbestätigungen, Fehlerprotokolle;
 - (e) Dokumentation der pNFC über durchgeführte Kontrollhandlungen.
- A50.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Meldepflichten gegenüber Transaktionsregistern“ können die nachfolgenden Prüfungshandlungen in Betracht kommen:

- (a) Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen mit dem Transaktionsregister;
- (b) Nachvollziehen, ob der Meldeprozess so ausgestaltet ist, dass er eine vollständige Erfassung der Derivatekontrakte gewährleistet; dies umfasst auch eine Einsichtnahme in die Systemeinstellung sowie das Nachvollziehen, ob Änderungen in den Meldeprozess (neue Derivatekategorie, Gegenpartei, Unternehmensbereich) integriert werden;
- (c) Einsichtnahme in die Meldungen, ob das System auch die vollständige und rechtzeitige Meldung von Altbeständen gewährleistet;
- (d) Einsichtnahme in die Prozessdokumentation und Meldungen, ob das System die vollständige und richtige Erfassung der für die Meldung relevanten Geschäftsdaten sicherstellen kann;
- (e) Nachvollziehen des Prozesses der Kommunikation mit den jeweiligen Gegenparteien im Hinblick auf das Vorliegen der weiteren für die Meldung relevanten nicht einzeltransaktionsbezogenen Daten (UTI, LEI etc.);
- (f) Einsichtnahme in die Systemkonfiguration für den Meldeprozess hinsichtlich der Gewährleistung vollständiger, richtiger und zeitgerechter Bereitstellung der Transaktionsdaten;
- (g) Nachvollziehen der Kontrollen zur Sicherstellung der fristgerechten Übertragung der Meldung an das Transaktionsregister;
- (h) Nachvollziehen der Kontrollen für die inhaltlich und formal korrekte Befüllung der Pflichtfelder;
- (i) Nachvollziehen, ob eine geeignete Kontrolle implementiert wurde, die anhand einer Rückbestätigung des Transaktionsregisters sicherstellt, ob die Meldung fehlerfrei empfangen wurde;
- (j) Befragungen und Nachvollziehen, ob geeignete Kontrollen zur Identifizierung von Fehlern im Meldeprozess und geeignete Massnahmen zur Fehlerbehebung eingerichtet wurden;
- (k) Befragungen zu dem und Einsichtnahme in das Archivierungssystem für die Archivierung der Meldungen bzw. der diesen zugrundeliegenden Kontraktparametern hinsichtlich der Einhaltung der Regulierungsvorgaben (einschliesslich der Möglichkeit der Bereitstellung dieser Daten bei Rückfragen in angemessener Zeit).

Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Über- und Unterschreiten der Clearingschwellen

- 51 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Überschreiten der Clearingschwellen“ (vgl. Tz. 23.c) hat der EMIR-Prüfer zu prüfen, ob das EMIR-System so ausgestaltet ist, dass es mit hinreichender Sicherheit auf Basis der Ermittlung des clearingschwellenrelevanten OTC-Derivatekontraktbestands unverzüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden auslösen kann.
- A51.1 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Überschreiten der Clearingschwellen“ können die nachfolgenden Prüfungshandlungen in Betracht kommen:
- (a) Abgleich der Meldungen für die Anzeige der Überschreitung einer Clearingschwelle mit den dafür vorgesehenen Formularen;
 - (b) Nachvollziehen der Kontrollen zur Einhaltung der Meldefristen bzw. der unverzüglichen Erstattung der Meldungen und Anzeigen (z.B. auf der Grundlage des Schriftverkehrs);
 - (c) Überprüfung der Berechnungen der gleitenden 30-Tage-Durchschnittspositionen inner-

halb des Prüfungszeitraums.

A51.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Überschreiten der Clearingschwellen“ können die nachfolgenden Unterlagen herangezogen werden:

Bei *Überschreiten* der Clearingschwelle(n) gemäss Art. 10 Abs. 1 EMIR:

- (a) Mitteilung(en) an die ESMA und die FMA über das Überschreiten einer Clearingschwelle in einer Derivatekategorie (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 EMIR);
- (b) Unternehmensseitige Ermittlung der gleitenden Durchschnittsposition des clearing-schwellenrelevanten Bestands einer Derivatekategorie in einer Zeitspanne von 30 Tagen innerhalb des Prüfungszeitraums (Art. 10 Abs. 1 Bst. b EMIR).

Bei *Unterschreitung* der Clearingschwelle(n) gemäss Art. 10 Abs. 2 EMIR:

- (a) Nachweis, dass alle relevanten Geschäfte in OTC-Derivatekontrakten für mindestens vier Monate dem pflichtmässigen zentralen Clearing unterlagen;
- (b) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, dass nach Berechnungen des pNFC die Clearingschwellen auf der Grundlage einer Berechnung der gleitenden Durchschnittspositionen in einer Zeitspanne von 30 Tagen innerhalb des Prüfungszeitraums unterschritten wurden.

Bei Vorliegen von *gruppeninternen Geschäften* (Art. 4 Abs. 2 EMIR):

- (a) Mitteilung des pNFC an die FMA über die Inanspruchnahme der Befreiung von gruppen-internen Geschäften von der Clearingpflicht.

Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren

52 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren“ (vgl. Tz. 23.d) hat der EMIR-Prüfer zu prüfen, ob das EMIR-System so ausgestaltet ist, dass mit hinreichender Sicherheit

- (a) die vertraglichen Vereinbarungen zu den Risikominderungstechniken mit internen und externen Gegenparteien nicht zentral geclearter OTC-Derivatekontrakte vor Vertragsabschluss getroffen werden (gegebenenfalls unter Verwendung des ISDA-Master Agreement zur Minderung von Risiken);
- (b) neu abgeschlossene und sich im Anwendungsbereich der EMIR befindliche nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte innerhalb der von EMIR vorgegebenen Frist mit den erforderlichen Inhalten mit internen und externen Gegenparteien bestätigt werden;
- (c) bestehende und sich im Anwendungsbereich der EMIR befindliche nicht geclearte OTC-Derivatekontrakte innerhalb der von EMIR vorgegebenen Intervalle mit den jeweiligen internen und externen Gegenparteien hinsichtlich der erforderlichen Inhalte abgeglichen werden;
- (d) mit den internen und externen Gegenparteien von nicht zentral geclearnten OTC-Derivatekontrakten Massnahmen zur zeitnahen Feststellung von Streitigkeiten, zur Aufzeichnung in den Geschäftsunterlagen, zur Beilegung der Streitigkeiten sowie zur Überwachung und Eskalation ergriffen werden;
- (e) eine regelmässige Überwachung der Schwellenwerte zur Portfoliokomprimierung, bei Überschreitung der Schwellenwerte mit jeweils einer internen und externen Gegenpartei mindestens zweimal jährlich eine Überprüfung der Möglichkeit zur Durchführung der Komprimierung und im Falle einer Komprimierung diese zeitgerecht erfolgen wird bzw. der FMA eine

Begründung für die Unangemessenheit einer Portfoliokomprimierung geliefert werden kann;

- (f) im Falle der Überschreitung mindestens einer Clearingschwelle (und somit Klassifizierung als NFC+) eine tägliche Bewertung der nicht zentral geclearten OTC-Derivatekontrakte im Anwendungsbereich der EMIR erfolgen kann;
- (g) im Falle einer Klassifizierung der pNFC als NFC+ ein rechtzeitiger und angemessener Austausch von Sicherheiten (bilaterale Besicherung) für abgeschlossene, nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte mit externen und gegebenenfalls internen Gegenparteien erfolgen kann.

A52.1 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren“ können die nachfolgenden Unterlagen herangezogen werden (nicht abschliessende Zusammenstellung):

- (a) Rahmenverträge für den Abschluss von OTC-Derivatekontrakten sowie dazugehörige EMIR-Anhänge;
- (b) Korrespondenz mit den Gegenparteien betreffend die Umsetzung von Risikominderungs-techniken bzw. schriftliche (Individual-)Vereinbarungen neben EMIR-Anhängen (beispielsweise separate Regelung der Modalitäten für den Portfolioabgleich);
- (c) Arbeitsanweisungen oder Prozess- und Kontrollbeschreibungen;
- (d) Treasury- oder EMIR-Richtlinien;
- (e) Dokumentation über implementierte Kontrollen;
- (f) Geschäftsbestätigungsdokumente und Händlerzettel (für die rechtzeitige Geschäftsbestätigung);
- (g) Systemauszüge bei systemseitigen Portfolioabgleich bzw. durch den Kontrahenten zur Verfügung gestellte Portfolioauszüge für die jeweiligen Abgleiche sowie Aufzeichnungen einer regelmässigen Überwachung der Schwellenwerte und Frequenzen bzw. Dokumentation durch einen Dritten, der mit der Durchführung des Portfolioabgleichs beauftragt wurde;
- (h) Die im Falle einer durchgeführten oder durchzuführenden Streitbeilegung vorliegenden Aufzeichnungen und Dokumentationen;
- (i) Aufzeichnungen betreffend die regelmässige Überwachung der Clearingschwellen für Zwecke der Portfoliokomprimierung.

A52.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit des EMIR-Systems für den Regelungsbereich „Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren“ können die folgenden Prüfungshandlungen in Betracht gezogen werden (nicht abschliessende Zusammenstellung):

- (a) Befragungen der an den Prozessen bzw. Kontrollen beteiligten Mitarbeiter;
- (b) Beobachtung der Prozesse bzw. Kontrollmassnahmen;
- (c) Durchsicht von dokumentierten Kontrollen und getroffenen Regelungen;
- (d) Nachvollziehen von Kontrollen.

VII. Wirksamkeit des EMIR-Systems (Test of Compliance)

Allgemeine Grundsätze

53 Auf Grundlage der für jeden Regelungsbereich vorgenommenen Risikobeurteilung hinsichtlich

einer Mängelbehaftung des EMIR-Systems im Hinblick auf dessen Wirksamkeit, hat der EMIR-Prüfer darauf ausgerichtete Prüfungshandlungen vorzunehmen.

- 54 Bei der Prüfung der Wirksamkeit des EMIR-Systems hat der EMIR-Prüfer zu beurteilen, ob die Grundsätze, Verfahren, Vorkehrungen und Massnahmen des EMIR-Systems während des gesamten prüfpflichtigen Zeitraums wie vorgesehen angewandt bzw. durchgeführt wurden. Dabei hat er auch zu beurteilen, ob das EMIR-System während des Prüfungszeitraums
- (a) wesentliche Fehler sowohl rechtzeitig erkannt als auch verhindert hat; und
 - (b) bereits eingetretene wesentliche Fehler zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen berichtet und die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung des EMIR-Systems ermöglicht hat.

Im Falle von manuellen Massnahmen des EMIR-Systems hat der EMIR-Prüfer zu beurteilen, ob diese Massnahmen von autorisierten Mitarbeitern des Unternehmens durchgeführt wurden, die über entsprechende Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.

- 55 Bei der Festlegung der durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen hat der EMIR-Prüfer zu berücksichtigen,
- (a) durch welche Prüfungshandlungen Nachweise erlangt werden:
 - betreffend die Art und Weise der Durchführung der Regelungen und von welchem Mitarbeiter des Unternehmens diese durchgeführt wurden,
 - ob die Regelungen während des gesamten prüfpflichtigen Zeitraums konsistent durchgeführt wurden;
 - (b) inwieweit die zu prüfenden Regelungen von anderen Regelungen abhängen bzw. aufeinander aufbauen und – soweit dies der Fall ist – ob es notwendig ist, Nachweise über die Wirksamkeit dieser Regelungen einzuholen.

Verfahren

- 56 Als Prüfungshandlungen für die Beurteilung der Wirksamkeit des EMIR-Systems kommen insbesondere in Betracht:
- (a) Befragungen von Mitarbeitern;
 - (b) Beobachtungen;
 - (c) Prüfungen von erfolgten Vorgängen;
 - (d) Durchsicht von Nachweisen über die Durchführung von Massnahmen;
 - (e) Auswertung von Ablaufdiagrammen, Checklisten und Fragebögen;
 - (f) IT-gestützte Prüfungshandlungen; sowie
 - (g) Analyse von Prüfungsberichten und Arbeitspapieren der internen Revision.
- A56 Art, Umfang und Zeitpunkt der im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit durchzuführenden Prüfungshandlungen sind unter anderem abhängig von:
- (a) den bisherigen Erfahrungen des EMIR-Prüfers mit der pNFC;
 - (b) den Ergebnissen der Risikobeurteilungen;
 - (c) der Ausgestaltung des EMIR-Systems und dessen Dokumentation;
 - (d) der Art und Weise der Überwachung des EMIR-Systems, z.B. durch die interne Revision;

sowie

- (e) Wesentlichkeitsüberlegungen.

VIII. Prüfungsvermerk / Bescheinigung

Allgemeine Grundsätze

- 57 Der EMIR-Prüfer hat zu würdigen, ob ausreichende und geeignete Prüfungs- bzw. Reviewnachweise als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des EMIR-Systems erlangt wurden. Ist dies nicht der Fall, hat er weitere Nachweise einzuholen. Andernfalls hat er die Ergebnisse der Prüfung bzw. der prüferischen Durchsicht auszuwerten und auf dieser Grundlage ein Prüfungs- bzw. Reviewurteil zu treffen. Bei der Bildung eines Urteils muss der EMIR-Prüfer alle erlangten relevanten Nachweise berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie dem Anschein nach die Angemessenheit und Wirksamkeit des EMIR-Systems bestätigen oder ihnen widersprechen.
- 58 Das Prüfungs- bzw. Reviewurteil hat nach den in Art. 4 Abs. 2 EMIR-PV genannten Umständen (vgl. Tz. 16-19) für jeden Regelungsbereich (vgl. Tz. 23) zu enthalten:
- (a) Einen Prüfungsvermerk (Positivbestätigung im Falle einer Prüfung zur Gewinnung einer hinreichenden Sicherheit); oder
 - (b) Eine Bescheinigung (Negativbestätigung im Falle einer prüferischen Durchsicht zur Gewinnung einer begrenzten Sicherheit).

Uneingeschränkte(r) Prüfungsvermerk / Bescheinigung

- 59 Besteht nach Beurteilung des EMIR-Prüfers hinsichtlich des revidierten Regelungsbereichs kein Mangel, erteilt dieser einen Prüfungsvermerk bzw. eine Bescheinigung darüber, dass die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für den geprüften bzw. prüferisch durchgesehenen Regelungsbereich mit hinreichender bzw. begrenzter Sicherheit über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG iVm. Art. 3 EMIR-PV ergebenden Anforderungen verfügt.

Einschränkung des Prüfungsvermerks / der Bescheinigung

- 60 Besteht nach Beurteilung des EMIR-Prüfers hinsichtlich des revidierten Regelungsbereichs ein Mangel, der in seinen tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen auf das System wesentlich, jedoch nicht umfassend ist, erteilt dieser einen Prüfungsvermerk bzw. eine Bescheinigung darüber, dass die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für den geprüften bzw. prüferisch durchgesehenen Regelungsbereich mit Ausnahme des festgestellten Mangels mit hinreichender bzw. begrenzter Sicherheit über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG iVm. Art. 3 EMIR-PV ergebenden Anforderungen verfügt.
- Sofern dieser Mangel nicht auf andere Regelungsbereiche ausstrahlt, ist der Prüfungsvermerk bzw. die Bescheinigung für andere Regelungsbereiche nicht ebenfalls einzuschränken.

Versagung des Prüfungsvermerks / der Bescheinigung

- 61 Besteht nach Beurteilung des EMIR-Prüfers hinsichtlich des revidierten Regelungsbereichs ein Mangel, der in seinen tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen auf das System wesentlich und umfassend ist, erteilt dieser einen Prüfungsvermerk bzw. eine Bescheinigung darüber, dass die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für den geprüften bzw. prüferisch durchgesehenen Regelungsbereich mit hinreichender bzw. begrenzter Sicherheit nicht über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG iVm. Art. 3 EMIR-PV ergebenden Anforderungen verfügt. Sofern dieser Mangel nicht auf andere Regelungsbereiche ausstrahlt, ist der Prüfungsvermerk bzw. die Bescheinigung für andere Regelungsbereiche nicht ebenfalls zu versagen.
- 62 Der EMIR-Prüfer informiert die FMA unverzüglich über die Umstände, die zu einem versagten Prüfungsurteil bzw. einer versagten Bescheinigung führen werden.

Nichtabgabe eines Prüfungsvermerks / einer Bescheinigung

- 63 Ist der EMIR-Prüfer nicht in der Lage, ausreichende und geeignete Nachweise zu erlangen, liegt ein Prüfungs- bzw. Reviewhemmnis vor.
- 64 In diesem Fall hat der EMIR-Prüfer unabhängig von der tatsächlichen oder möglichen Auswirkung auf das EMIR-System zu erklären, dass kein Prüfungsvermerk bzw. keine Bescheinigung für den betroffenen Regelungsbereich abgegeben wird. Sofern dieses Hemmnis nicht auf andere Regelungsbereiche ausstrahlt, ist für andere Regelungsbereiche ein Prüfungsvermerk bzw. eine Bescheinigung abzugeben.
- 65 Der EMIR-Prüfer informiert die FMA unverzüglich über die Umstände, die zur Nichtabgabe des Prüfungsurteils bzw. der Bescheinigung führen werden.

IX. Bericht des EMIR-Prüfers

- 66 Der EMIR-Prüfer hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der eine gemäss den Tz. 59 bis 65 zu erstellende Beurteilung der Eignung des EMIR-Systems enthält.
- 67 Der Bericht hat die materiellen und formellen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 3 EMIR-DG sowie Art. 4 EMIR-PV zu erfüllen.
- 68 Der EMIR-Prüfer verwendet für die Erstellung des Berichts das in der Anlage 1 (Prüfungsvermerk bei einer Prüfung) bzw. Anlage 2 (Bescheinigung bei einer prüferischen Durchsicht) zu diesem Prüfungsstandard ausgewiesene Formulierungsbeispiel.

X. Datenschutz

- 66 Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.
- 67 Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma->

[information-zum-datenschutz.html](#)

XI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- 69 Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat am 26. September 2019 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

**XII. Formulierungsbeispiel für den Bericht des EMIR-Prüfers
(Prüfung)**

**Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des EMIR-Systems nach
Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMIR-PV**

An die ... *[Gesellschaft]*

Wir haben das System zur Einhaltung der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergebenden Anforderungen der ... *[Gesellschaft]* für den prüfpflichtigen Zeitraum vom ... *[Datum]* bis ... *[Datum]* gemäss Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG geprüft.

Die ... *[Gesellschaft]* ist nach den Bestimmungen des Art. 1058 Abs. 1 PGR eine zur Abschlussprüfung verpflichtete Gesellschaft. Unser Revisionsansatz war entsprechend unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. a EMIR-PV auf die Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit, mithin auf Erteilung einer positiv formulierten Zusicherung (Prüfungsvermerk) ausgerichtet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergebenden Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt und insbesondere über ein System verfügt, das insgesamt auf die Einhaltung dieser Anforderungen mit hinreichender Sicherheit gerichtet ist. Demnach sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Angemessenheit und Wirksamkeit (d.h. die Eignung nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG) des Systems verantwortlich. Aufgrund bestehender inhärenter Grenzen kann ein System nicht mit absoluter Sicherheit gewährleisten, dass die vorbezeichneten Anforderungen eingehalten werden.

Ein System im vorgenannten Sinne ist die Gesamtheit aller von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren, Vorkehrungen und Massnahmen, die auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gerichtet sind. Diese Anforderungen ergeben sich aus:

- der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR),
- den die EMIR konkretisierende und in Art. 1 Abs. 2 Bst. a EMIR-PV verzeichnete Durchführungsverordnung der Kommission (technischer Durchführungsstandard),
- den die EMIR konkretisierenden und in Art. 1 Abs. 2 Bst. b bis e EMIR-PV verzeichneten Delegierten Verordnungen der Kommission (technische Regulierungsstandards),
- dem EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG),
- der EMIR-Prüfverordnung (EMIR-PV),
- der FMA-Wegleitung 2018/16 betreffend ausführende Bestimmungen in Bezug auf EMIR,

- der Frequently Asked Questions der EU-Kommission zu EMIR, sowie
- der Questions and Answers on Implementation of EMIR der European Securities and Markets Authority (ESMA)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die in den vorstehend genannten Quellen enthaltenen Anforderungen betreffen im Einzelnen die folgenden prüfungspflichtigen Regelungsbereiche:

- a) Clearingpflicht (Art. 3 Abs. 1 Bst. a EMIR-PV);
- b) Meldepflicht gegenüber Transaktionsregistern (Art. 3 Abs. 1 Bst. b EMIR-PV);
- c) Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC) bei Überschreiten der Clearingschwellen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c EMIR-PV); sowie
- d) Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren (Art. 3 Abs. 1 Bst. d EMIR-PV).

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob das vorbezeichnete System für jeden Regelungsbereich während des prüfungspflichtigen Zeitraumes nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG geeignet war, die anwendbaren Anforderungen nach EMIR einzuhalten und Vorkehrungen enthält, die jeweils geeignet und wirksam waren, die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der Anforderungen des Art. 5 EMIR-DG i.V.m. der EMIR-PV sowie der FMA-Richtlinie 2019/1 zum Prüfwesen betreffend die Durchführung von Revisionen nichtfinanzieller Gegenparteien nach Art. 5 EMIR-DG (RPR-EMIR NFC) durchgeführt. Die Berufspflichten gemäss dem WPG einschliesslich der für den Berufsstand geltenden Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung haben wir eingehalten.

Nach den vorbezeichneten Grundsätzen, ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Mängel des Systems im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EMIR-DG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 EMIR-PV mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung des Systems umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen im Rahmen einer Revision der Angemessenheit und Wirksamkeit zur Erlangung ausreichender und geeigneter Prüfungsnachweise, um ein entsprechendes Prüfungsurteil abgeben zu können. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken des Vorhandenseins von Mängeln ein. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Die Prüfung der Wirksamkeit erfolgt überwiegend auf der Basis einer Auswahl.

Feststellungen

Unsere Prüfung umfasste Prüfungshandlungen, die darauf ausgerichtet sind, allfällige Mängel des EMIR-Systems mit hinreichender Sicherheit zu erkennen. Für diesen Zweck haben wir das Auswahlverfahren für die einzelnen Regelungsbereiche festgelegt und sind zu folgenden Feststellungen gelangt:

a) Clearingpflicht

[Ausführliche Darstellung festgestellter Mängel oder Aussage, dass im Rahmen der Prüfung keine Mängel festgestellt wurden]

b) Meldepflicht gegenüber Transaktionsregistern

[dito]

c) Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Überschreiten der Clearingschwellen

[dito]

d) Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren

[dito]

Wir haben unsere Prüfung [mit Unterbrechungen] vom ... [Datum] bis zum ... [Datum] durchgeführt. [Hinweis: Im Falle einer Unterbrechung sind die Gründe und die Dauer der Unterbrechung darzulegen]

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Prüfungsvermerk

Aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erteilen wir nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 Bst. a EMIR-PV folgenden Prüfungsvermerk:

Regelungsbereich

Prüfungsurteil

Clearingpflicht:

Meldepflicht gegenüber Transaktionsregistern:

Pflichten der NFC bei Überschreiten der Clearingschwellen:

Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren:

Legende zum Prüfungsvermerk

A Uneingeschränkter Prüfungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung verfügt die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für diesen Regelungsbereich über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG iVm. Art. 3 EMIR-PV ergebenden Anforderungen.

B Eingeschränkter Prüfungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung verfügt die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für diesen Regelungsbereich mit Ausnahme des im Abschnitt „Feststellungen“ dargestellten Mangels über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMIR-PV ergebenden Anforderungen.

C Versagter Prüfungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung verfügt die Gesellschaft für diesen Regelungsbereich nicht über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMIR-PV ergebenden Anforderungen. Aufgrund dieser Feststellung versagen wir die Erteilung eines Prüfungsvermerks für diesen Regelungsbereich.

D Nichtabgabe eines Prüfungsvermerks:

Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Feststellungen“ beschriebenen Sachverhalts waren wir nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für einen Prüfungsvermerk zu erlangen. Folglich geben wir keinen

Prüfungsvermerk für diesen Regelungsbereich ab.

- N1** Für diesen Regelungsbereich war aufgrund der im Abschnitt „Feststellungen“ dargestellten fehlenden Gegebenheiten keine Prüfung erforderlich.
- N2** Dieser Regelungsbereich war auf der Grundlage des graduellen Revisionsvorgehens (Rotation von Revisionschwerpunkten) nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf ... *[Nennung des spezifischen Sachverhalts]* aufmerksam.

[Beschreibung des Sachverhalts]

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Zweck des Prüfungsvermerks, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne dass unser Prüfungsvermerk davon betroffen ist, weisen wir darauf hin, dass dieser Bericht ausschliesslich der Gesellschaft zum Nachweis der Erfüllung ihrer Revisionspflicht nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG dient. Deshalb sind die in diesem Bericht getroffenen Aussagen für andere Zwecke möglicherweise nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Bericht an die ... *[Geschäftsleitung / Verwaltung]* der Gesellschaft gerichtet und darf für keinen anderen Zweck als für die Information dieses Gremiums verwendet werden. Insbesondere ist dessen Offenlegung gegenüber Dritten oder dessen Verwendung in Wertpapier-/Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Nicht Dritter im Sinne dieser Regelungen ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Übermittlung des Berichts an die FMA durch den Wirtschaftsprüfer

In den nach Art. 5 Abs. 3 EMIR-DG und Art. 4 Abs. 4 EMIR-PV bezeichneten Fällen sind wir verpflichtet, unseren Bericht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zu übermitteln.

[Hinweise auf allfällige andere sonstige Sachverhalte]

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

Anlage

[Allgemeine Geschäftsbedingungen]

**XIII. Formulierungsbeispiel für den Bericht des EMIR-Prüfers
(prüferische Durchsicht)**

Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht des EMIR-Systems nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMIR-PV

An die ... *[Gesellschaft]*

Wir haben das System zur Einhaltung der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergebenden Anforderungen der ... *[Gesellschaft]* für den prüfpflichtigen Zeitraum vom ... *[Datum]* bis ... *[Datum]* gemäss Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die ... *[Gesellschaft]* ist nach den Bestimmungen des Art. 1058 Abs. 2 PGR eine zur prüferischen Durchsicht verpflichtete Gesellschaft. Unser Revisionsansatz war entsprechend unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b EMIR-PV auf die Erlangung einer begrenzten Sicherheit, mithin auf Erteilung einer negativ formulierten Zusicherung (Bescheinigung) ausgerichtet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergebenden Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt und insbesondere über ein System verfügt, das insgesamt auf die Einhaltung dieser Anforderungen mit hinreichender Sicherheit gerichtet ist. Demnach sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für die Angemessenheit und Wirksamkeit (d.h. die Eignung nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG) des Systems verantwortlich. Aufgrund bestehender inhärenter Grenzen kann ein System nicht mit absoluter Sicherheit gewährleisten, dass die vorbezeichneten Anforderungen eingehalten werden.

Ein System im vorgenannten Sinne ist die Gesamtheit aller von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren, Vorkehrungen und Massnahmen, die auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gerichtet sind. Diese Anforderungen ergeben sich aus:

- der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR),
- den die EMIR konkretisierende und in Art. 1 Abs. 2 Bst. a EMIR-PV verzeichnete Durchführungsverordnung der Kommission (technischer Durchführungsstandard),
- den die EMIR konkretisierenden und in Art. 1 Abs. 2 Bst. b bis e EMIR-PV verzeichneten Delegierten Verordnungen der Kommission (technische Regulierungsstandards),
- dem EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG),
- der EMIR-Prüfverordnung (EMIR-PV),
- der FMA-Wegleitung 2018/16 betreffend ausführende Bestimmungen in Bezug auf EMIR,

- der Frequently Asked Questions der EU-Kommission zu EMIR, sowie
- der Questions and Answers on Implementation of EMIR der European Securities and Markets Authority (ESMA)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die in den vorstehend genannten Quellen enthaltenen Anforderungen betreffen im Einzelnen die folgenden prüfungspflichtigen Regelungsbereiche:

- e) Clearingpflicht (Art. 3 Abs. 1 Bst. a EMIR-PV);
- f) Meldepflicht gegenüber Transaktionsregistern (Art. 3 Abs. 1 Bst. b EMIR-PV);
- g) Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC) bei Überschreiten der Clearingschwellen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c EMIR-PV); sowie
- h) Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren (Art. 3 Abs. 1 Bst. d EMIR-PV).

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht ein Urteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob das vorbezeichnete System für jeden Regelungsbereich während des prüfungspflichtigen Zeitraumes nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG geeignet war, die anwendbaren Anforderungen nach EMIR einzuhalten und Vorkehrungen enthält, die jeweils geeignet und wirksam waren, die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Wir haben unsere prüferische Durchsicht unter Beachtung der Anforderungen des Art. 5 EMIR-DG i.V.m. der EMIR-PV sowie der FMA-Richtlinie 2019/1 zum Prüfwesen betreffend die Durchführung von Revisionen nichtfinanzieller Gegenparteien nach Art. 5 EMIR-DG (RPR-EMIR NFC) durchgeführt. Die Berufspflichten gemäss dem WPG einschliesslich der für den Berufsstand geltenden Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung haben wir eingehalten.

Nach den vorbezeichneten Grundsätzen, ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass Mängel des Systems im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EMIR-DG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 EMIR-PV mit begrenzter Sicherheit erkannt werden. Die prüferische Durchsicht des Systems umfasst die Durchführung von Reviewhandlungen im Rahmen einer Revision der Angemessenheit und Wirksamkeit zur Erlangung ausreichender und geeigneter Nachweise, um ein entsprechendes Urteil abgeben zu können. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken des Vorhandenseins von Mängeln ein. Die Auswahl der Reviewhandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Die Revision der Wirksamkeit erfolgt überwiegend auf der Basis einer Auswahl.

Feststellungen

Unsere prüferische Durchsicht umfasste Reviewhandlungen, die darauf ausgerichtet sind, allfällige Mängel des EMIR-Systems mit begrenzter Sicherheit zu erkennen. Für diesen Zweck haben wir das Auswahlverfahren für die einzelnen Regelungsbereiche festgelegt und sind zu folgenden Feststellungen gelangt:

a) Clearingpflicht

[Ausführliche Darstellung festgestellter Mängel]

b) Meldepflicht gegenüber Transaktionsregistern

[dito]

c) Pflichten der nichtfinanziellen Gegenparteien bei Überschreiten der Clearingschwellen

[dito]

d) Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren

[dito]

Wir haben unsere prüferische Durchsicht [mit Unterbrechungen] vom ... [Datum] bis zum ... [Datum] durchgeführt. [Hinweis: Im Falle einer Unterbrechung sind die Gründe und die Dauer der Unterbrechung darzulegen]

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Reviewnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Bescheinigung zu dienen.

Bescheinigung

Aufgrund der im Rahmen der prüferischen Durchsicht gewonnenen Erkenntnisse erteilen wir nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 Bst. b EMIR-PV folgende Bescheinigung:

Regelungsbereich

Prüfungsurteil

Clearingpflicht:

Meldepflicht gegenüber Transaktionsregistern:

Pflichten der NFC bei Überschreiten der Clearingschwellen:

Vorliegen geeigneter Risikomanagementverfahren:

Legende zur Bescheinigung

A Uneingeschränkte Bescheinigung:

Bei unserer prüferischen Durchsicht sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für diesen Regelungsbereich nicht über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 EMIR-PV ergebenden Anforderungen verfügt.

B Eingeschränkte Bescheinigung:

Bei unserer prüferischen Durchsicht sind wir – mit der im Abschnitt „Feststellungen“ dargelegten Ausnahme – nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für diesen Regelungsbereich nicht über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 EMIR-PV ergebenden Anforderungen verfügt.

C Versagte Bescheinigung:

Bei unserer prüferischen Durchsicht sind wir – gemäss der im Abschnitt „Feststellungen“ dargelegten Ausführungen – auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir aufgrund deren Auswirkung schliessen müssen, dass die Gesellschaft im prüfpflichtigen Zeitraum für diesen Regelungsbereich nicht über ein insgesamt in allen wesentlichen Belangen angemessenes und wirksames System zur Einhaltung der sich aus Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG i.V.m. Art. 3 EMIR-PV ergebenden Anforderungen verfügt.

D Nichtabgabe einer Bescheinigung:

Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Feststellungen“ beschriebenen Sachverhalte waren wir nicht in der Lage, ausreichende geeignete Nachweise als Grundlage für eine Bescheinigung zu erlangen. Folglich geben wir keine Bescheinigung für diesen Regelungsbereich ab.

N1 Für diesen Regelungsbereich war aufgrund der im Abschnitt „Feststellungen“ dargestellten fehlenden Gegebenheiten keine prüferische Durchsicht erforderlich.

N2 Dieser Regelungsbereich war auf der Grundlage des graduellen Revisionsvorgehens (Rotation von Revisionschwerpunkten) nicht Gegenstand dieser prüferischen Durchsicht.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf ... *[Nennung des spezifischen Sachverhalts]* aufmerksam.

[Beschreibung des Sachverhalts]

Unsere Bescheinigung ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Zweck der Bescheinigung, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne dass unsere Bescheinigung davon betroffen ist, weisen wir darauf hin, dass dieser Bericht ausschliesslich der Gesellschaft zum Nachweis der Erfüllung ihrer Revisionspflicht nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG dient. Deshalb sind die in diesem Bericht getroffenen Aussagen für andere Zwecke möglicherweise nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Bericht an die ... *[Geschäftsleitung / Verwaltung]* der Gesellschaft gerichtet und darf für keinen anderen Zweck als für die Information dieses Gremiums verwendet werden. Insbesondere ist dessen Offenlegung gegenüber Dritten oder dessen Verwendung in Wertpapier-/Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Nicht Dritter im Sinne dieser Regelungen ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Übermittlung des Berichts an die FMA durch den Wirtschaftsprüfer

In den nach Art. 5 Abs. 3 EMIR-DG und Art. 4 Abs. 4 EMIR-PV bezeichneten Fällen sind wir verpflichtet, unseren Bericht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zu übermitteln.

[Hinweise auf allfällige andere sonstige Sachverhalte]

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

Anlage

[Allgemeine Geschäftsbedingungen]